

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00114

vom 11. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00114

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00114 du 11 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00114 del 11 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, meldete sich am 28. September 2018 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Meilen zur Arbeitsvermittlung und beantragte ab dem 1. Oktober 2018 Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/32, Urk. 7/56).

Mit Verfügung vom 12. Dezember 2018 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch von X.____

auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Oktober 2018, weil er als Verwaltungsratsmitglied seiner ehemaligen Arbeitgeberin eine arbeitgeberähnliche Stellung habe (Urk. 7/21-22). Die dagegen von X.____ am 21. Januar 2019 erhobene Einsprache (Urk. 7/19-20), wies die Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 13. März 2019 ab (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 6. April 2019 Beschwerde und beantragte sinngemäss, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 13. März 2019 sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm Arbeitslosenentschädigung auszurichten (Urk. 1 S. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2019 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 7/1-26]), was dem Beschwerdeführer am 13. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.